

## Die Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus

Menschen mit gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung waren eine der zahlreichen Opfergruppen des Nationalsozialismus. Sie wurden ebenso wie Juden, Sinti und Roma, politische Gegner, Kommunisten oder Zeugen Jehovas als Staatsfeinde gebrandmarkt, verfolgt und vernichtet. Vorsichtigen Schätzungen zufolge waren in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern zwischen 5.000 und 15.000 homosexuelle Männer inhaftiert. Ein großer Teil von ihnen überlebte den NS-Terror nicht.

Die Hauptgründe der Homosexuellenverfolgung in der NS-Zeit beruhten auf dem Rassenwahn der nationalsozialistischen Ideologie. Den Nazis ging es um die „Aufassung“ und „Arterhaltung“ der eigenen „arischen Rasse“.

Dies hatte einerseits einen quantitativen Aspekt: Homosexualität und Abtreibung verminderten die Fruchtbarkeit der Arier. Zur Bekämpfung dieses Phänomens wurde 1936 die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung“ errichtet. Diese Kombination mag heute verwundern und lag auch selbst kriminalistisch überhaupt nicht nahe, wird aber verständlich durch die Rassenideologie. Homosexuelle seien „bevölkerungspolitische Blindgänger und damit Staatsfeinde“, denn sich als Arier nicht zu vermehren widersprach der NS-Ideologie. Deswegen war i.d.R. zunächst auch die Gestapo, also die politische Polizei, zuständig für die Kriminalisierung der Schwulen.

Diese vermeintliche Gefahr durch die Schwulen wurde noch verstärkt durch die Verführungstheorie: Homosexualität könne sich angeblich seuchenartig ausbreiten. Nur wenige „echte“ Homosexuelle könnten sehr viele zur Homosexualität verführen und somit ein Vielfaches an Personen von der Vermehrung abhalten.

Ein weiterer Aspekt war ein qualitativer: Innerhalb des eigenen „Volkskörpers der Arier“ galt es die „Minderwertigen“ und „Entarteten“ zu bekämpfen und von einer Vermehrung auszuschließen. Die Verfolgung ging im Extrem hin bis zu deren „Ausmerzungen“. Verschärft wurde dieser Aspekt noch dadurch, dass sich angeblich viele dieser „Entartungen“ vererben, sich also der Anteil der „Entarteten“ an der Bevölkerung erhöhen würde. Man sprach in diesem Zusammenhang von „geborenen Verbrechern“ und „unheilbaren Hangtättern“. Zu diesen „Minderwertigen“ gehörten Kranke, Asoziale, Kriminelle und auch Homosexuelle.

Sie konnten zunächst nur durch Rechtsverschärfung, Gefängnis- und Zuchthaushaft bedroht werden, später aber auch durch KZ-Haft, Sicherungsverwahrung, Menschenversuche, Sterilisation, Kastration und Euthanasie.

Die Maßnahmen gegen sie sollten im Gemeinschaftsfremdengesetz strukturiert werden. Obwohl dieses Gesetz im Entwurfsstadium blieb, wurden gleichwohl alle Maßnahmen sich mit den Jahren verschärfend auch ohne Gesetz durchgeführt.

Die erstaunlich auflagenstarke Zeitung „Das Schwarze Korps, Zeitung der Schutzstaffel der NSDAP, Organ der Reichsführung SS“ titelte am 4. März 1937 mit dicken Lettern „Das sind Staatsfeinde!“ und meinte damit in einem radikalen Hetzartikel die Schwulen. Die Zeitung war Sprachrohr des Reichsführers SS und späteren Innenministers Heinrich Himmler, der die entscheidenden Verordnungen veranlasste, die Tausende Schwule im KZ den Tod brachten. In

dem Artikel wurde mehrfach die „Volkseuche“ Homosexualität gegeißelt, die der „Volkskraft ... hunderttausende ... Menschen dem natürlichen Fortpflanzungsprozess“ entzöge. Dies sei eine „Zermürbungstaktik“ „gegen den deutschen Volkskörper“.

Zu Schwulen wurde geschrieben: „Ihre Gefährlichkeit übersteigt jede Vorstellungskraft. Vierzigtausend Anomale, die man sehr wohl aus der Volksgemeinschaft ausscheiden könnte, sind, wenn man ihnen Freiheit lässt, imstande, zwei Millionen zu vergiften.“

Mit der Andeutung „aus der Volksgemeinschaft ausscheiden“ dürfte damals schon KZ-Haft gemeint sein. Aus dem „Ausscheiden“ wurde später „Ausmerzung“.

Zur juristischen Legitimation der Verfolgung männlicher Homosexueller bediente man sich des § 175 des Reichsstrafgesetzbuches vom 1. Januar 1872, der homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt hatte.

Von 1871 bis 1994 erfolgten in Deutschland etwa 140.000 Verurteilungen homosexueller Handlungen zwischen Männern aufgrund §§ 175, 175a (R)StGB, Militär- und DDR-Urteile nicht eingerechnet. In der Bilanz von 123 ½ Jahren strafrechtlicher Verfolgung zeichnen sich deutlich zwei Höchstwerte ab: 1938 während der NS-Verfolgung mit rund 8.200 Verurteilungen und 1959 unter der konservativ – „christlichen“ CDU/CSU geführten Bundesregierung in der BRD mit rund 3.800 Verurteilungen.

Im Nationalsozialismus kam es zu rund 53.500 Verurteilungen. Dabei steigerte sich die jährliche Zahl und damit die Verfolgungsintensität von 1933 (674 Verurteilungen) bis 1938 (rund 8.200 Verurteilungen) auf etwa das 12fache. Dies lag wesentlich an der erheblichen Verschärfung des § 175 StGB im Jahre 1935. Während nach der alten Fassung des § 175 StGB von 1871 lediglich beischlafähnliche Handlungen als „widernatürliche Unzucht“ bestraft wurden, genügte nach der Fassung von 1935 bloße „Unzucht“ zwischen Männern. Der Straftatbestand konnte fast unbegrenzt ausgeweitet werden, selbst eine „wollüstige Erregung“ reichte zur Bestrafung aus, eine körperliche Berührung brauchte gar nicht stattgefunden zu haben. Die Auslegung des § 175 war in der Folgezeit so umfassend, dass beispielsweise ein Mann verurteilt wurde, der aus einem Versteck heraus einen hetero-sexuellen Beischlaf beobachtet hatte und zugab, durch den Mann erregt worden zu sein.

Mit der Einführung des § 175a wurde dessen Straftatbestände von einem „Vergehen“ zu einem „Verbrechen“; die Höchststrafe, zuvor bei fünf Jahren Gefängnis, lag nun bei zehn Jahren Zuchthaus (Strafmaß- und Strafarterweiterung). „Beihilfe“ war genauso strafbar wie der bloße Versuch. Das bedeutete, dass wegen „vorbereitender“ Handlungen wie z. B. einem gemeinsamen Kinobesuch oder einem Gespräch über Sexualität verurteilt werden konnte; zu einer sexuellen Handlung musste es gar nicht gekommen sein.

Schon ab 1934 wurde per Gesetz die „freiwillige“ Kastration ermöglicht, die von Schwulen später in vielen Fällen beantragt wurde, um einer KZ-Haft zu entgehen. Fast 800 Entmannungen Schwuler wurden vorgenommen.

Ab 1941 ermöglichten Strafrechtsänderungen die Todesstrafe für „gefährliche Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher“. Diese wurde auch in einigen Fällen an Schwulen verhängt. Laut Führer-Erlass von 1941 sollte die Todesstrafe für schwule SS- und Polizeiangehörige die Regelstrafe sein. Durch weitere Polizeiverordnungen gerieten Schwule zunehmend in Lebensgefahr.

Als Vorstufe zur Kriminalisierung ist die Sammlung von Informationen über Schwule zu werten: 1934 mit dem Gestapo-Erlass zur namentlichen Erfassung Schwuler und 1936 mit dem Erlass zur Errichtung der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung.

Mit einem eigens dafür geschaffenen Formular „Vordruck B“ wurden u.a. Schwule an die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung der Gestapo gemeldet. Dies sollte selbst schon bei bloßem „Verdacht“ geschehen. Daraus konnten später so genannten „Rosa Listen“ erstellt werden, also Namenslisten von Schwulen.

Im Jahr 1940 erschien eine Verordnung des Reichsführers SS, Heinrich Himmler, die bestimmte, das alle Schwule, die mehr als einen Partner verführt hatten, nach der Strafhaft in ein KZ einzuweisen sein.

Ein großer Teil der Verurteilten wurde nach Verbüßung ihrer Haftstrafe entweder von den Justizbehörden direkt ins Konzentrationslager überstellt oder bald nach der Entlassung durch die Gestapo in sogenannte „Schutzhaft“ genommen, was ebenfalls die Einlieferung ins Konzentrationslager bedeutete. Dort wurden die schwulen Männer besonders gekennzeichnet, zunächst unter anderem mit einem großen A wie im KZ Lichtenburg, später nach Einführung einheitlicher Häftlingskategorien mit dem "Rosa Winkel". Damit wurden sie als Angehörige einer am unteren Ende der Lagerhierarchie rangierenden Gruppe gebrandmarkt. Die Behandlung der schwulen Häftlinge durch die SS-Mannschaften war oft besonders grausam und sardistisch. Vielen blieb auch die Solidarität ihrer Mitgefangenen versagt. Die Überlebenschance der Männer mit dem Rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern war aus diesen Gründen sehr gering.

1942 folgte eine Vereinbarung zwischen Himmler und dem Reichsjustizminister Thierack, schwule Schutzhäftlinge „durch einen Einsatz dort, wo sie zugrunde gingen“ zu vernichten. Diese Vorgänge führten zum Tod von Tausenden Schwulen im KZ.

*(mit freundlicher Genehmigung von Rainer Hoffschildt)*

### **Strafgesetzgebung § 175 von 1882 - 1994**

Der § 175 des deutschen Strafgesetzbuches (§175 StGb) wurde mit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches 1. Januar 1872 rechtsgültig und blieb es bis zum 11. Juni 1994. Er stellte sexuelle Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts unter Strafe. Am 1. September 1935 verschärften die Nationalsozialisten den §175 sowohl auf in Bezug auf den strafbaren Tatbestand als auch das Strafmaß. Zusätzlich wurde §175a für „erschwerte Fälle“ eingeführt.

Nach dem Ende des Nationalsozialismus kehrte die Gesetzgebung in der DDR zu der alten Fassung des §175 zurück. Von 1968 bis 1988 wurden in §151 des Strafgesetzbuches der DDR sexuelle Handlungen mit Jugendlichen sowohl für Männer als auch für Frauen unter Strafe gestellt. 1988 wurde dieser Paragraph ersatzlos gestrichen.

Die Bundesrepublik Deutschland hielt zwei Jahrzehnte lang an den Fassungen der §§ 175 und 175a aus der Zeit des Nationalsozialismus fest. 1969 kam es zu einer ersten, 1973 zu einer zweiten Reform. Seitdem waren nur noch sexuelle Handlungen mit männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren strafbar. Erst nach der Wiedervereinigung Deutschlands wurde 1994 der § 175 auch für das Gebiet der alten Bundesrepublik ersatzlos aufgehoben.